

lassungsvorlage zur Scheidungsrechtsrevision» kritisch mit dem Vorsorgeausgleich *de lege lata et ferenda* auseinander, wobei er zum Schluss kommt, dass die vorgeschlagenen Reformen zu einer nicht praktikablen Überregulierung führen würden. In «Die Freizügigkeitseinrichtung – das unbekannte Wesen» vergleicht UELI KIESER die Vorsorgeeinrichtungen mit den Freizügigkeitseinrichtungen, indem er, ausgehend von der Rechtsform, sich zu Aufgaben und Pflichten äussert, die unterschiedlichen bzw. analogen Regelungen aufzeigt und verfahrensrechtlichen Fragen nachgeht. Die Konzeption des BVG als Minimalgesetz erfordert, die effektiv aufgrund des Obligatoriums zwingend zu erbringenden Leistungen zu kennen, um vom Gesetz abweichend definierte Leistungen auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen zu können. Diesem Gedanken geht der Beitrag «Anrechnungsprinzip und Schattenrechnung: ihre Bedeutung in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen» von HANS-ULRICH STAUFFER nach. Mit den Ausführungen über «Selbständige und berufliche Vorsorge – Optimierungspotenziale und ihre Grenzen» von JÜRG BRECHBÜHL wird aufgezeigt, welche Optionen Selbständigerwerbenden für ihre Altersvorsorge zur Verfügung stehen und wie die verschiedenen Alternativen ausgestaltet sind. Der Tagungsband schliesst mit dem Beitrag von KURT C. SCHWEIZER über «Verschiedene Zinsfragen in der beruflichen Vorsorge», welcher einen Überblick über wesentliche Zinsfragen im Zusammenhang mit vorsorgetypischen Guthaben und Forderungen gibt.

RA lic. iur. MICHÈLE GASSER AEBISCHER, Luzern/Teufen

MARC HÜRZELER, NIKOLAUS TAMM, RAFFAELLA BIAGGI, *Personenschadensrecht. Ein Grundriss für Studium und Praxis*, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2010, 370 Seiten, Fr. 78.–

Das zu rezensierende Werk versteht sich als Einführung in das Personenschadensrecht und richtet sich an die Studierenden der Universitäten, Fachhochschulen und spezifischen Versicherungsausbildungen sowie an die praktisch tätigen Schadenregulierer.

Die Autoren verstehen das Personenschadensrecht als Inbegriff sämtlicher Rechtsnormen, die den Ausgleich von Personenschäden zum Gegenstand haben, und unterscheiden Haftungs-, Versicherungs-, Versorgungs- und Bedarfssysteme. Es werden ausschliesslich die Schadenausgleichsnormen schweizerischen Rechts berücksichtigt. Die Autoren gehen weder auf die kollisionsrechtlichen noch auf allfällige internationale Schadenausgleichsnormen näher ein, was man in Zeiten der zunehmenden Internationalisierung des Rechts als einen Mangel werten kann. Allein der Umstand, dass die Einführung in die schweizerischen Schadenausgleichsnormen rund 340 Seiten einnimmt, zeigt, dass von den Autoren keine Einführung, sondern ein veritables Kompendium vorgelegt worden ist.

Die Arbeit gliedert sich in sechs Teile:

- Begriff, Entwicklung und Systematik des Personenschadensrechts
- Zentrale Rechtsinstitute: Schaden, Schadenersatz und soziale Risiken
- Kausalität
- Schadensprävention, Selbstverschulden und Schadensminderung
- Zusammenwirken verschiedener Leistungsquellen
- Einzelne Schadensposten

Die jeweiligen Teile sind von je verschiedenen Autoren verfasst worden, was erkennbar wird, wenn die Fussnotenanzahl und die Hinweise auf weiterführende Literatur berücksichtigt werden. Abgesehen von diesen Feinheiten, bieten die einleitenden Hinweise auf weiterführende Literatur dem interessierten Leser genügend Möglichkeiten zur Vertiefung.

Die Darstellung der Materie reicht bei den einzelnen Fragen mitunter bis in die feinsten Verästelungen des schweizerischen Personenschadensrechts. Gleichwohl sind die Autoren im Interesse einer guten Verständlichkeit und Lesbarkeit sehr bestrebt, ihre Ausführungen auf die Strukturelemente und die grundlegenden Prinzipien des Personenschadensrechts zu konzentrieren. Der zu neugierige und wissbegierige Leser wird ob dieser Konzentration auf das Wesentliche ab und an das eine oder andere Detail vermissen. So fehlen im ersten Teil bei der Behandlung der verschiedenen Schadenausgleichssysteme Hinweise auf die Haftung für rechtmässige Schadenzufügung, z. B. im Kontext mit Enteignungen und Polizeischäden, sowie die Billigkeits- und die Ausfallhaftung, wie sie vor allem im Staatshaftungsbereich vorkommen. Bei der Abgrenzung der verschiedenen Schadenausgleichssysteme voneinander stellt man sich die Frage, wo denn Schadenausgleich aufhört und der Bereich der Finanzhilfen und Subventionen beginnt, welche Leistungen vom Betroffenen mitunter auch als Schadenausgleich verstanden werden.

Bei dem zentralen Begriff des Schadens äussern die Autoren zu Recht, dass der tradierende Schadensbegriff in Anlehnung an die Differenzmethode auslegungsbedürftig ist und letztlich die Frage im Zentrum steht, welche Einzelschadensposten ersatzfähig sind. Bei der Behandlung der Phänomenologie des Schadens wäre eine weiter gehende Ziselierung in objektiven und subjektiven, abstrakten und konkreten Schaden sowie eine Unterscheidung zwischen dem normativen und dem fiktiven Schaden von Interesse gewesen. Der zu kritische Leser vermisst ferner Ausführungen über den Untergang des Haftungs-, Ersatz- und Leistungsanspruchs infolge Zeitablaufs und in Bezug auf die Anpassung der Schadenersatzleistung beim Auftreten zukünftiger Veränderungen. Spannend wäre auch gewesen, von den Autoren zu erfahren, ob sie in Bezug auf die heutigen Formen der prozessualen Geltendmachung des Schadenausgleichs strukturelle Schwächen erkennen.

Die Ausführungen zu den einzelnen ersatzfähigen Posten des Personenschadens nehmen rund 65 Seiten in Anspruch und bieten einen ausgezeichneten Überblick über den haftpflicht- und versicherungsrechtlich geschuldeten Schadenausgleich. Da und dort hält der wissbegierige Leser inne und vermisst weiterführende Bemerkungen. Bei den Leistungen für Pflege und Betreuung etwa wird die Hilfenlosenentschädigung prominent ins Zentrum gerückt. Die übrigen Pflegeversicherungsleistungen (Pflegeentschädigung, Dienstleistungen Dritter, Intensivpflegezuschlag, Betreuungsgutschriften etc.) bleiben aussen vor.

Die nun vorliegende Einführung in das Personenschadensrecht ist alles in allem eine umfassende, gefällige und leicht lesbare Lektüre, welche nicht nur Studenten, sondern auch und vor allem die Praktiker des Schadenausgleichsrechts, welche sich öfter in den Details verlieren, zum Nachdenken über Grundsätzliches anregt und in Zeiten der Unklarheit die Beruhigung gibt, dass das schweizerische Personenschadensrecht wenigstens in den Grundstrukturen klar ist.

Prof. Dr. iur. HARDY LANDOLT LL.M., Glarus

RENÉ SCHAFFHAUSER/UELI KIESER (Hrsg.), *Sozialversicherungsrechtstagung 2010*, Band 73, 249 Seiten, Universität St. Gallen, St. Gallen 2011, Fr. 72.–

Die Referate der Tagungen vom 26. Mai und 25. August 2010 in Luzern liegen nun teilweise erweitert und bereinigt in diesem Band vor. Das erste Referat von ULRICH MEYER über «Somatoforme Schmerzstörung – ein Blick zurück auf eine Dekade der Entwicklung» zeigt die Schwierigkeiten der Rechtsprechung zu chronischen Schmerzen auf, insbesondere die Gratwanderung eines angemessenen Ausgleichs zwischen dem Bedürfnis schmerzgeplagter Menschen nach Rentenleistungen und der elementaren rechtlichen Anforderung einer beweisbaren Anspruchsgrundlage. Im Anschluss daran folgt der Beitrag von HARDY LANDOLT und BEAT NYDEGGER über die «Eingliederung von Selbstständigerwerbenden». Hier werden die verschiedenen Massnahmen aufgezeigt und aus der Sicht der Praxis eingehend gewürdigt. HANSJÖRG SEILERS Beitrag «Vom Umgang mit Leistungskürzungen – ein Blick auf Art. 21 ATSG (und verwandte Bestimmungen)» befasst sich mit Kürzungen von Versicherungsleistungen, die grundsätzlich zwar geschuldet wären, aber aufgrund von Verletzungen von Obliegenheiten oder aus anderen in der Person des Versicherten liegenden Gründen verweigert oder gekürzt werden. Dem Thema «Aktuelle Fragen zur unentgeltlichen Vertretung im Sozialversicherungsrecht» widmet sich THOMAS ACKERMANN, gefolgt von der wichtigen Frage «Welches Reglement ist in der beruflichen Vorsorge anwendbar?» von KURT C. SCHWEIZER. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der fast alljährlichen Änderung der meisten Reglemente über die berufliche Vorsorge, sodass die Kennt-